

Personalgrundsätze des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Angesichts der im Zeitraum bis einschließlich 2023 vergleichsweise geringen Anzahl der an den Gerichten zu besetzenden Stellen bestand die Herausforderung für die Personalverwaltung darin, einerseits den bereits im Dienst befindlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten den Zugang zum Laufbahnwechsel zu erhalten und andererseits zunehmend die Möglichkeit der direkten Lebenszeiternennung im Richteramt für Proberichterinnen und -richter zu eröffnen. Im Zeitraum bis 2030 wird sich hingegen die Zahl der durch Ruhestandseintritte frei werdenden Stellen in allen Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft deutlich erhöhen, so dass nunmehr die Sicherstellung einer gleichmäßigen und stabilen Personalausstattung aller Dienststellen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die vorliegende Fortschreibung der Personalgrundsätze soll vor diesem Hintergrund einen verlässlichen Rahmen sowohl für die zukünftige Personalgewinnung als auch die Personalentwicklung der bereits in der sächsischen Justiz tätigen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bilden.

1. Einstellung von Proberichtern

Die erste Verwendung der Proberichterinnen und Proberichter erfolgt in der Regel bei der Staatsanwaltschaft oder bei einem Präsidialgericht. Dies soll den Proberichterinnen und Proberichtern die Einarbeitung erleichtern.

2. Ablauf der Probezeit

Die Probezeit wird regelmäßig in zwei bis drei Stationen absolviert. Im Regelfall erfolgt der Wechsel zwischen Staatsanwaltschaft, Amts- und Landgericht oder Fachgericht.

Auf eigenen Wunsch kann die Probezeit vollständig bei derjenigen Staatsanwaltschaft abgeleistet werden, bei der sich die Ernennung auf Lebenszeit mit einer Verweildauer von mindestens fünf Jahren anschließt. Binnen dieser Zeit ist ein Wechsel in ein Richteramt ausgeschlossen. Ein späterer Wechsel in ein Richteramt soll in der Regel über ein Richterverhältnis kraft Auftrags erfolgen.

Im Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung werden Proberichterinnen und Proberichter regelmäßig nicht eingesetzt.

3. Dauer der Probezeit

Die Probezeit (vor Verleihung des ersten Amtes) dient der Feststellung der Eignung für die Übernahme in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Sie beträgt regelmäßig drei Jahre und neun Monate und soll vier Jahre regelmäßig nicht überschreiten. Bei einem Einsatz auf eigenen Wunsch ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft beträgt die Probezeit regelmäßig drei Jahre. Drei Monate vor Ablauf der Probezeit soll ein Termin für das Lebenszeitgespräch vereinbart werden. Eine Dauer der Probezeit von bis zu vier Jahren tritt lediglich in Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit personalwirtschaftlichen oder organisatorischen Erfordernissen beim Wechsel zwischen der letzten Zuweisungsstelle und der künftigen Stammdienststelle oder auf ausdrücklichen Wunsch der Proberichterinnen und Proberichter nach einer weiteren Station in der Probezeit auf. Derartige Umstände werden rechtzeitig mit den Betroffenen erörtert.

4. Ernennung auf Lebenszeit, Laufbahnwechsel

Die erste Ernennung auf Lebenszeit innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung erfolgt grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft oder einem erstinstanzlichen Gericht.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung fördert den wechselseitigen Austausch zwischen Behörden – insbesondere auch Staatsanwaltschaften – und Gerichten in seinem Geschäftsbereich. Es gilt grundsätzlich das Prinzip des Laufbahnwechsels. Es stellt eines der personalwirtschaftlichen Kriterien bei der Auswahl in R 1-Stellenbesetzungsverfahren dar, das über die Verweildauer im Beamten- oder Richter Verhältnis herangezogen werden kann. Bei Richterinnen und Richtern, die unmittelbar nach der Probezeit bei Gericht ernannt worden sind, wird im Falle eines angestrebten Laufbahnwechsels die Verweildauer frühestens nach Ablauf von drei Jahren berücksichtigt. Bei Beamtinnen und Beamten, die zuvor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in einem anderen Geschäftsbereich tätig waren, wird im Falle eines angestrebten Laufbahnwechsels zu Gericht nach Ablauf von drei Jahren auch die vor der Übernahme in den hiesigen Geschäftsbereich absolvierte Zeit im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit angerechnet.

Zur Gewinnung besonders hochqualifizierter Bewerberinnen und Bewerber kann das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bei der Einstellung, vorbehaltlich einer überdurchschnittlichen Bewährung in der Probezeit, im Einzelfall die spätere Ernennung auf Lebenszeit in einer bestimmten Gerichtsbarkeit oder bei der Staatsanwaltschaft, einem bestimmten Gerichtsbezirk oder ausnahmsweise auch bei einer bestimmten Dienststelle zusagen. Zum Zweck der bedarfsgerechten Personalausstattung kön-

nen Zusagen für eine Ernennung oder Versetzung an Dienststellen erfolgen, bei denen die Stellenbesetzung im Wege der Ausschreibung erfolglos war oder keinen Erfolg verspricht. Hiermit verbunden werden kann die Zusage einer weiteren Versetzung nach Ableistung einer im Vorhinein bestimmten Dienstzeit. Über die erteilten Zusagen und die jeweils zugrunde gelegten Kriterien sowie die Umsetzung der Zusagen informiert das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung den Landesrichterrat und den Landesstaatsanwaltsrat jeweils zum Halbjahresende, ab dem Jahr 2026 jeweils zum Jahresende.

5. Ausschreibung von Stellen

Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit werden grundsätzlich ausgeschrieben. Keine Ausschreibung erfolgt für die bei der ersten Ernennung in einem Beamten- oder Richterverhältnis im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung auf Lebenszeit zu übertragende Stelle; über die Besetzung der Stellen informiert das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung den Landesrichterrat und den Landesstaatsanwaltsrat jeweils zum Jahresende. Von einer Ausschreibung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung eine Zusage zur Besetzung der Stelle erteilt hat. Sieht das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung darüber hinaus von einer Ausschreibung ab, sind der Landesrichterrat oder der Landesstaatsanwaltsrat rechtzeitig hierzu zu hören.

Die Auswahlentscheidungen bei Stellen im Eingangsamts werden weiterhin nicht aufgrund einer Leistungsauswahl, sondern anhand personalwirtschaftlicher und/oder sozialer Kriterien getroffen. Zu den personalwirtschaftlichen Kriterien gehören insbesondere die Ermöglichung des Laufbahnwechsels unter Berücksichtigung der Verweildauer im bisherigen Statusamt sowie die Steuerung des Personalbestands und die Verbesserung der Altersstruktur bei den Gerichten. Als sozialer Belang von Bedeutung ist etwa die Verkürzung des Fahrtweges und der Fahrtzeit zwischen Wohnort und Stammdienststelle, insbesondere mit dem Ziel der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu nennen.

Dresden, den 11. Dezember 2023

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Katja Meier